



Kooperationsvereinbarung
zwischen dem
Land Hessen
und der
Landeshauptstadt Wiesbaden
über die Modellregion
Inklusive Bildung in Wiesbaden



Entwurf einer

Vereinbarung

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch die
Hessische Kultusministerin,
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
(im Folgenden: das Land)

und

der Landeshauptstadt Wiesbaden,
vertreten durch den Magistrat,
Konradinallee 11
65189 Wiesbaden
(im Folgenden: der Schulträger)

PRÄAMBEL

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Bildung.

Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten das Land und der Schulträger ein inklusives Bildungssystem mit den Zielen,

- die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken,
- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen und
- Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Partizipation an der freien Gesellschaft zu befähigen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele stellen das Land und der Schulträger Schritt für Schritt sicher, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung weder vom Grundschulunterricht noch vom Besuch weiterführender allgemein bildender Schulen ausgeschlossen sind, sondern Zugang zum inklusiven Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, haben und dass ihnen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen.

Die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen findet daher als Regelform in der allgemeinen Schule gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen statt. Die allgemeine Schule arbeitet dabei eng mit Beratungs- und Förderzentren zusammen.

Um diese Ziele für den Bereich des Schulträgers zu verfolgen und so das Recht der Menschen mit Behinderung auf Bildung zu gewährleisten, schließen das Land und der Schulträger die folgende Vereinbarung.

§ 1

(1) Die Modellregion Inklusive Bildung in Wiesbaden zeichnet sich dadurch aus, dass sie inklusive Bildungsangebote für die gesamte Schülerschaft und somit auch für alle Förderschwerpunkte vorhält. Sie entwickelt inklusive Bildungsangebote, die dem Bedarf aller Schülerinnen und Schüler angepasst sind. Ein wesentlicher Bestandteil dieser inklusiven Bildungsangebote ist das Vorhalten förder- und kompetenzorientierten Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigungen. Ein individuell passgenaues Bildungsangebot für eine heterogene Schülerschaft berücksichtigt unterschiedliche Einflussfaktoren wie den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, aber ebenso den Bildungshintergrund der Familie oder Genderaspekte und überführt diese Berücksichtigung in ein entsprechendes Unterrichtsangebot.

(2) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung in Wiesbaden“ hat eine Laufzeit vom Schuljahr 2013/2014 bis zum Ende des Schuljahrs 2017/2018. Eine zwischen dem Land und dem Schulträger abgestimmte und stetig fortzuschreibende Gesamtkonzeption regelt die Umsetzung des Projektes im Einzelnen.

§ 2

(1) Das Land bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der Schulen des Schulträgers mit sonderpädagogischen Lehrkräften im Zuge der schrittweisen Einführung inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden hohen Niveau zu erhalten. Daher beabsichtigt es, die Zahl der Stellen für sonderpädagogische Lehrkräfte an den Schulen des Schulträgers bis zum Ende des Schuljahrs 2017/2018 konstant zu halten, sofern die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen im Gebiet des Schulträgers insgesamt im Wesentlichen gleich bleibt.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, beabsichtigt das Land, vom Schuljahr 2013/2014 bis zum Ende des Schuljahrs 2017/2018 ebenso viele Stellen für Lehrkräfte, wie sie in der Grundunterrichtsversorgung im Förderschwerpunkt Lernen an den Förderschulen des Schulträgers nicht mehr benötigt werden, zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts im Gebiet des Schulträgers einzusetzen.

(3) Zum Schuljahr 2013/2014 sollen rechnerisch sechs Lehrerstellen von der August-Hermann-Francke-Schule, Wiesbaden, zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts im Gebiet des Schulträgers umgelenkt werden. Es wird angestrebt, im Mittel der Schuljahre 2013/2014 bis einschließlich 2017/2018 jeweils rechnerisch sechs Lehrerstellen von der August-Hermann-Francke-Schule zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts im Gebiet des Schulträgers umzulenken.

(4) Das Land wird sich frühzeitig mit dem Schulträger ins Benehmen setzen, bevor es entscheidet, an welchen allgemeinen Schulen die sonderpädagogischen Lehrkräfte in einem bestimmten Schuljahr zunächst eingesetzt werden. Es wird dabei den Stand der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der baulichen und apparativen Ausstattung der Schulen an die inklusive Beschulung berücksichtigen.

§ 3

(1) Der Schulträger bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der Schulen in seiner Trägerschaft mit sozialpädagogischen Fachkräften zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zu verbessern. Er beabsichtigt daher, im Schuljahr 2013/2014 rechnerisch drei neue Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte im inklusiven Unterricht zu schaffen. Er strebt an, im Mittel der Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018 jeweils rechnerisch drei weitere neue Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte im inklusiven Unterricht zu schaffen.

(2) Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind an allgemeinen Schulen zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts im Kernbereich der pädagogischen Aufgaben der Schule tätig. Bestimmungen zu den Fragen, wie die sozialpädagogischen Fachkräfte auf ihre Aufgaben vorbereitet und fortgebildet, fachlich unterstützt und beraten werden, wann und wo sie eingesetzt werden und welche Tätigkeiten sie ausüben, enthält die Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen keine Aufgaben der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 35a SGB VIII und 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII wahr. Sie werden insbesondere nicht eingesetzt, um den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen die Bewältigung solcher organisatorisch-strukturellen Anforderungen des Schulalltags zu ermöglichen, wie sie in Pausen, bei einem Wechsel der Räumlichkeiten, bei Unterrichtsgängen, bei Vertretungsunterricht, beim Ein- und Auspacken, beim ordnungsgemäßen Bereithalten der und beim Umgang mit Unterrichtsmaterialien auftreten. Es sollten

31.01.2013 11:06 Uhr

entsprechende Vereinbarungen mit dem für die Gewährung der Eingliederungshilfe zuständigen Amt für Soziale Arbeit der Landeshauptstadt Wiesbaden getroffen werden, um Aufgabenbereiche abzugrenzen und Schnittstellen zu definieren.

(3) Der Schulträger stellt die sozialpädagogischen Fachkräfte zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts ein und vergütet sie. Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterliegen bei ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des § 90 Abs. 1 Satz 2 HSchG den Weisungen der Leiterin oder des Leiters des Beratungs- und Förderzentrums, das für die allgemeinen Schulen zuständig ist, an denen sie tätig sind. Die personalwirtschaftliche und personalrechtliche Zuständigkeit liegt beim Schulträger als Arbeitgeber. Die sozialpädagogischen Fachkräfte werden durch den Personalrat der Wiesbadener Stadtverwaltung gegenüber dem Schulträger vertreten.

§ 4

(1) In der Grundstufe soll im Gebiet des Schulträgers künftig nach Möglichkeit jedes Kind die Grundschule besuchen, in deren Schulbezirk seine Wohnung gelegen ist; der Schulträger bereitet die allgemeinen Schulen baulich darauf vor. Das Recht der Eltern, bei der Anmeldung ihres Kindes die unmittelbare Aufnahme in eine Förderschule zu beantragen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG), bleibt unberührt.

(2) Der Schulträger wird schnellstmöglich im Einvernehmen mit dem Land geeignete Schwerpunktschulen für den Förderschwerpunkt Hören in der Sekundarstufe I und II benennen. Schwerpunktschulen für die Förderschwerpunkte Sehen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung wird er bei der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans nach § 145 Abs. 2 Satz 2 HSchG ausweisen. Bis dahin wird er individuelle Lösungen nach seinen Möglichkeiten schaffen.

§ 5

(1) Das Land und der Schulträger führen eine Veranstaltungsreihe zu Themen der inklusiven Bildung durch. Sie schließt öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen ein. Der Schulträger stellt unentgeltlich geeignete Räume für die Veranstaltungen zur Verfügung. Die Kosten tragen im Übrigen der Schulträger und das Land je zur Hälfte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Kosten für die Ausbildung, Qualifizierung und Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften trägt das Land. Sofern die sozialpädagogischen Fachkräfte an diesen Angeboten teilnehmen, beteiligt sich der Schulträger anteilig an den Kosten. Die inhaltliche Planung der einzelnen Veranstaltungen obliegt dem Landesschulamt – Dienstsitz Wiesbaden –.

§ 6

(1) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung in Wiesbaden“ wird vom Dezernat für Schule, Kultur und Integration der Landeshauptstadt Wiesbaden und vom Hessischen Kultusministerium gemeinsam verantwortet. Die Vertragsparteien stimmen die Umsetzung auf der Grundlage der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 unter Einbeziehung weiterer Akteure (z. B. Elternvertreter, Vertreter der Wissenschaft) ab. Die Federführung liegt beim Landesschulamt – Dienstsitz Wiesbaden –. In einer zwischen dem Land und dem Schulträger zu vereinbarenden Projektstruktur wird ihre gemeinsame Verantwortung im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung nach Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 56 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung sichergestellt.

31.01.2013 11:06 Uhr

(2) Das Landesschulamt – Dienstsitz Wiesbaden – erstattet jährlich im November dem Hessischen Kultusministerium und dem Schulträger einen Geschäftsbericht. Es wird die Umsetzung dieser Vereinbarung im Rahmen der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 erstmalig bis zum 31.12.2014 evaluieren und erforderlichenfalls Anpassungen der Gesamtkonzeption an die Erkenntnisse aus dieser Evaluation vorschlagen, soweit sie möglich erscheinen.

§ 7

(1) Die in § 2 Abs. 3 und in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Absichten bestehen unter der Voraussetzung, dass der Hessische Landtag und die Stadtverordnetenversammlung des Schulträgers in ihren Haushaltsplänen für die Jahre 2013 bis 2019 die erforderlichen Planstellen ausbringen und die erforderlichen Personalmittel bereitstellen. Ergibt die in § 6 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene erste Evaluation auf der Grundlage des Geschäftsberichts, dass eine Anpassung der Gesamtkonzeption an die tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, so endet das Projekt mit Ablauf des Schuljahres 2014/2015.

(2) Falls der Hessische Landtag oder die Stadtverordnetenversammlung des Schulträgers die nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 notwendigen haushaltsrechtlichen und baulichen Voraussetzungen für eine Fortführung des Projekts Modellregion Inklusive Bildung in Wiesbaden nicht schaffen, ist jeder Teil berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres zu kündigen. Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung erbracht worden sind, werden das Land und der Schulträger weder rückabwickeln noch mit anderen Forderungen gegenüber dem jeweils anderen Teil verrechnen.

(3) Für den Fall, dass das Land einem anderen Schulträger im Rahmen der Umsetzung von Inklusionskonzeptionen (Aufbau inklusiver Bildungsangebote) während der Laufzeit des Projekts "Modellregion Inklusive Bildung in Wiesbaden" günstigere finanzielle Bedingungen einräumt, verpflichtet sich das Land, diese Bedingungen auch der Landeshauptstadt Wiesbaden zu gewähren und die vorstehende Vereinbarung entsprechend abzuändern oder zu ergänzen.

(4) Die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erfolgt durch den Schulträger unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung sowie unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport als Kommunalaufsichtsbehörde.

Wiesbaden, den 1. Februar 2013

Für das Land Hessen

Für die Landeshauptstadt Wiesbaden